



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Welche Bedeutung haben die anerkannten Regeln der Technik?

4.1.3 Welche Bedeutung haben die anerkannten Regeln der Technik?

Die Beantwortung der Frage, ob eine Bauleistung den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nicht, nimmt in der Praxis erheblichen Raum ein. Wann immer es bei der – ggf. auch gerichtlichen – Auseinandersetzung zwischen Unternehmer und Besteller um Baumängel geht, kommen eher früher als später die „*anerkannten Regeln der Technik*“ ins Spiel.

Praxisrelevanz!

Hintergrund der großen Bedeutung der anerkannten Regeln der Technik ist, dass die Bauvertragsparteien die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen zwar vorrangig selbst bestimmen können¹. Hiervon machen die Parteien aber häufig keinen oder doch nur rudimentären Gebrauch. Vereinbart wird oftmals nur das Ziel einer Baumaßnahme – also z. B. die Ausstattungsmerkmale des Gebäudes. Daraus lassen sich i. d. R. die meisten Anforderungen an die Ausführung ableiten. Über viele Details wird hingegen oftmals keine konkrete Vereinbarung getroffen. Das betrifft zumeist die Umsetzung einzelner Leistungen, also z. B. die Frage, nach welchen Maßstäben einzelne Bauteile (z. B. eine Wärmepumpe) ausgeführt werden sollen. Oft genug wird aber auch hinsichtlich wichtiger Details eines Bauvorhabens (z. B. der Schall-, Wärme- oder Brandschutz) keine explizite Regelung im Vertrag getroffen.

Beschaffenheitsvereinbarung fehlt

Immer dann kommt es darauf an, ob sich die Bauleistung für die vertraglich vorausgesetzte oder doch zumindest für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und dabei eine Beschaffenheit aufweist, die bei Bauwerken

Standardanforderungen

¹ Vgl. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Welche Bedeutung haben die anerkannten Regeln der Technik?

der gleichen Art üblich ist und die der Besteller erwarten kann¹. Es kommt dann also sozusagen auf die **Standardvariante** der Bauausführung an². Und diese Standardanforderungen werden häufig durch technische Regelwerke definiert, die sich z. B. aus DIN-Normen oder Verarbeitungshinweisen eines Herstellers oder Fachverbands ergeben *können*. Soweit das entsprechende Regelwerk bestimmte Anforderungen erfüllt, handelt es sich um anerkannte Regeln der Technik, die grundsätzlich für die Bestimmung des Leistungssolls im Rahmen der Verwendungseignung herangezogen werden können und müssen.

*VOB/B-BGB-
Bauvertrag*

Für die Prüfung der Verwendungseignung anhand objektiver Kriterien und damit an den anerkannten Regeln der Technik spielt es keine Rolle, ob die Bauvertragsparteien sich für einen **VOB/B**-Bauvertrag entschieden haben **oder** sich ihre Vereinbarung allein nach den Bestimmungen des **BGB-Bauvertrags**³ richtet.

Mindeststandard

Aus dem Umstand, dass die VOB/B im Rahmen der Mangelanprüche die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik *expressiv verbis* zur Voraussetzung der Mangelfreiheit macht⁴, ergibt sich kein Unterschied. Auch bei der Modernisierung des BGB-Bauvertragsrechts hat sich der Gesetzgeber⁵ nicht gemüßigt gesehen, einen entsprechenden Passus in das Gesetz mit aufzunehmen. Denn in der **Rechtsprechung ist** seit jeher **anerkannt**, dass der Unternehmer auch im Rahmen eines BGB-Bauvertrags die Einhaltung der aner-

¹ Vgl. § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB.

² Vgl. BGH, Urt. v. 21.11.2013 – VII ZR 275/12.

³ Vgl. §§ 650a ff. BGB.

⁴ Vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 VOB/B.

⁵ Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 14/6040 S. 616 f. zur Schuldrechtsmodernisierung 2001.

Welche Bedeutung haben die anerkannten Regeln der Technik?

kannten Regeln der Technik grundsätzlich stillschweigend zugesagt¹. Das gilt für ausführende Unternehmer ebenso, wie für Architekten und andere Fachplaner². Es handelt sich gewissermaßen um den **Mindeststandard für Bauleistungen**.

Bei VOB/B-Verträgen ist ein erheblicher Teil der anerkannten Regeln der Technik zudem ausdrücklich Vertragsbestandteil. Denn als Bestandteil des VOB/B-Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, wie sie in der **VOB Teil C** niedergelegt sind³.

VOB/C

4.1.3.1 Was sind „anerkannte Regeln der Technik“?

Soweit sich Unternehmer und Besteller über Baumängel streiten, für deren Bewertung es auf objektive Bewertungsmaßstäbe ankommt, ist regelmäßig die Fachkunde eines Sachverständigen gefragt. Dieser muss dann erst einmal **feststellen, nach welchen technischen Regeln** die Bauleistung zu beurteilen ist, was insbesondere die Frage nach einschlägigen anerkannten Regeln der Technik aufwirft.

Die gängige **Definition** des Begriffs der *anerkannten Regeln der Technik* ist in der Rechtsliteratur entwickelt worden⁴. Danach sind dies diejenigen technischen Re-

Definition

¹ Vgl. BGH, Urt. v. 07.03.2013 – VII ZR 134/12; BGH, Urt. v. 09.07.2002 – X ZR 242/99; BGH, Urt. v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97; OLG München, Beschl. v. 27.03.2020 – 20 U 4425/19 Bau; OLG Koblenz, Urt. v. 31.05.2019 – 6 U 1075/18; OLG Stuttgart, Urt. v. 21.05.2007 – 5 U 201/06; OLG Hamm, Urt. v. 28.11.2002 – 23 U 18/02.

² Vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 23.09.2019 – 13 U 20/17.

³ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 VOB/B.

⁴ Vgl. *Oppler* in: Ingenstau/Korbion, VOB Teile A und B, 22. Aufl., 2023, § 4 Abs. 2, Rn. 31 ff.; ausführlich: *Seibel*, BauR 2004, 267.

Welche Bedeutung haben die anerkannten Regeln der Technik?

geln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreis der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuen Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker, durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind¹.

Zwei Voraussetzungen

Im Wesentlichen kommt es auf zwei Voraussetzungen an: Die technische Regel muss sich

1. **in der Wissenschaft** als richtig durchgesetzt **und**
2. in **der Baupraxis als richtig bewährt** haben².

Anforderungen

Aus diesen Grundvoraussetzungen lassen sich die weiteren **Anforderungen** ableiten. Technische Regeln können sich nur dann durchsetzen, wenn sie **allgemein bekannt** sind. Innerbetriebliche Regeln können daher keine anerkannten Regeln der Technik etablieren. Die Rechtsprechung betont zudem immer wieder, dass es auf eine besondere Form der anerkannten Regeln der Technik nicht ankommt. Auch Regeln, die sich durch Mund-zu-Mund-Propaganda verbreitet haben, können einen anerkannten technischen Standard wiedergeben³.

¹ Vgl. BGH, Ur t. v. 07.07.2010 – VIII ZR 85/09; OLG Düsseldorf, Ur t. v. 25.04.2019 – I-5 U 185/17.

² So *Kniffka* in: Kniffka/Koebler/Jur geleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl., 2020, 5. Teil, Rn. 34; ähnlich OLG Brandenburg, Ur t. v. 11.01.2000 – 11 U 197/98; OLG Braunschweig, Ur t. v. 07.10.1999 – 8 U 91/99.

³ Vgl. BGH, Ur t. v. 21.11.2013 – VII ZR 275/12; BGH, Ur t. v. 19.01.1995 – VII ZR 131/93; BGH, Ur t. v. 27.09.1994 – VI ZR 150/93.

Bestelloptionen



Sicherer Umgang mit Gewährleistung und Mängelansprüchen in der Baupraxis

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)